Häusliche Gewalt in der Schweiz

Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2009 bis 2024 aus einem anderen Blickwinkel

Inhaltsverzeichnis

1 Das Wichtigste in Kürze 5

1.1 1.1 Häusliche Gewalt 5

1.1.1 Schwere Gewalt 5

1.1.2 "Nicht schwere" Gewalt 5

1.1.3 Psychische Gewalt 5

1.2 Häusliche Gewalt vs. "nicht häusliche" Gewalt 5

2 Präambel 6

2.1 Der Kontext 6

2.2 Die Daten in der Schweiz 6

2.3 Die Gründe für diesen Bericht 6

3 Schwere häusliche Gewalt 7

3.1 Aus den Daten der geschädigten Personen 7

3.2 Aus den Daten der beschuldigten Personen 8

4 "Nicht schwere" häusliche Gewalt 8

4.1 Aus den Daten der geschädigten Personen 9

4.2 Aus den Daten der beschuldigten Personen 9

5 Die Gewaltindikatoren K2 10

5.1 Viktimisierung und Umgriff 10

5.2 Gemäss den Versionen des Indikators SDG 5.2 10

5.3 Psychische Gewalt 11

6 Vergleich zwischen "nicht häuslicher" und häuslicher Gewalt 12

6.1 Alle strafbaren Handlungen innerhalb häuslicher UND nicht häuslicher Gewalt 12

6.1.1 Geschädigte Personen 12

6.1.2 Prozentsatz der geschädigten Frauen 12

6.2 Schwere Gewalt 13

6.2.1 Geschädigte Personen 13

6.2.2 Beschuldigte Personen 13

6.2.3 Prozentsatz der Frauen, geschädigt oder beschuldigt 14

6.3 Psychische Gewalt 14

6.3.1 Geschädigte Personen 14

6.3.2 Prozentsatz der geschädigten Frauen 15

7 Vorschläge für Verbesserungen 16

8 Quellen 17

8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) 17

Die häusliche Gewalt
und
ein Vergleich mit der
nicht häuslichen Gewalt

für die Jahre 2009 bis 2024
aus einem anderen Blickwinkel

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 1.1 Häusliche Gewalt

Die Daten von 2024 bestätigen einen anhaltenden Trend: Häusliche Gewalt ist nach wie vor ein geschlechtsspezifisches Problem.

- **Frauen** sind nach wie vor die Hauptopfer und machen **88% der Fälle schwerer häuslicher Gewalt und 73% der Fälle „nicht schwerer“ häuslicher Gewalt** aus.
- Die Zahl der gemeldeten Fälle von nicht schwerer häuslicher Gewalt steigt mit **18’700 Opfern im Jahr 2024** weiter an.
- Die Nationalität der Opfer hat nur einen marginalen Einfluss auf die beobachteten Trends.

1.1.1 Schwere Gewalt

Die offiziellen Indikatoren unterschätzen weiterhin das Ausmass des Phänomens:

- Im Jahr 2023 verzeichnete das Bundesamt für Statistik (**BFS**) **123 Opfer** schwerer häuslicher Gewalt.
- Der realistischere **Indikator K2.1** schätzt diese Zahl für 2024 auf **1'470 Opfer**.
- Der Anteil der **weiblichen Beschuldigten** ist nach wie vor sehr gering (**< 10%**).

1.1.2 "Nicht schwere" Gewalt

- **Anstieg** der Fälle: **+6%** im Vergleich zu 2023.
- Der **Anteil der weiblichen Opfer** hat sich seit 2020 stabilisiert, bleibt aber hoch (73%).
- Es ist ein allmählicher Anstieg der Zahl der **beschuldigten Frauen** zu beobachten, der **2024 ca. 24%** erreicht.

1.1.3 Psychische Gewalt

- Psychische Gewalt, gemäss dem Indikatoren SDG 5.6-K2.0, nimmt, mit > **10’000 Opfern** im Jahr 2024 (**+44%** im Vergleich zu 2023), weiter zu.
- **Der Anteil der weiblichen Opfer** bleibt dominant (76%), sprich **3 mal höher al jener der männlichen Opfer**.

1.2 Häusliche Gewalt vs. "nicht häusliche" Gewalt

- Die Zahl der weiblichen Opfer häuslicher Gewalt (14’892 im Jahr 2024) entspricht in etwa der Zahl der weiblichen Opfer „nicht-häuslicher“ Gewalt (15’305 im Jahr 2024). Werden jedoch die zusätzlichen Schwierigkeiten[1] für Opfer häuslicher Gewalt, eine Anzeige zu erstatten (Faktor ca. 3), berücksichtigt, so liegt die Zahl der weiblichen Opfer häuslicher Gewalt (über 42’000 im Jahr 2024) weit über der Zahl der weiblichen Opfer „nicht häuslicher“ Gewalt.
- Schwere „nicht häusliche“ Gewalt betrifft ebenfalls mehrheitlich Frauen, jedoch in geringerem Masse (59% gegenüber ca. 88% im häuslichen Umfeld).

- Während psychische häusliche Gewalt mit ca. 77% weiblichen Geschädigten eine geschlechtsspezifische Gewalt ist, ist die „nicht häusliche“ Gewalt für Frauen nicht geschlechtsspezifisch (ca. 39%).

[1] Siehe Berichte der Stiftung "Die Statistik der Opferhilfe aus einem anderen Blickwinkel" und "Die Schwierigkeit nach Straftat, eine Anzeige zu erstatten, aus einem anderen Blickwinkel. Einfluss des Alters, des Geschlechts der Tatperson und ihrer Beziehung zum Opfer", erhältlich unter: https://www.kidstoo.ch/de/nos-publications/publications-internes/

2 Präambel

2.1 Der Kontext

Die 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen belegt die internationale Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Menschenrechte und eine Form der Diskriminierung von Frauen darstellt. Die 1995 auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking verabschiedete Aktionsplattform identifizierte Gewalt gegen Frauen als einen von zwölf kritischen Bereichen, die besondere Aufmerksamkeit von Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft erfordern. Die Schweiz war nur Beobachterstaat. Die Schweiz trat den Vereinten Nationen im September 2002 bei.
Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Der erste Bericht der Schweiz wurde im Juni 2021 vorgelegt, und GREVIO reichte seinen Evaluationsbericht[2] als Referenz im November 2022 ein. Er zeigte eine Reihe von Punkten auf, die verbessert werden sollten, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention besser gerecht zu werden. Dazu gehören das Fehlen von Definitionen und eines gemeinsamen Ansatzes auf nationaler Ebene für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, was die Anerkennung und die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Gewalt gegen Frauen behindern kann. Der Bericht weist auch auf Lücken in der Datensammlung zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hin. Bei der nächsten GREVIO-Evaluation im Jahr 2025 werden die Fortschritte überprüft und Bereiche ermittelt, in denen weitere Anpassungen erforderlich sind. Der Bericht wird für November 2026 erwartet.

2.2 Die Daten in der Schweiz

Im Bereich der häuslichen Gewalt sind die wichtigsten Informationsquellen über die betroffenen Personen und die angezeigten strafbaren Handlungen die kantonalen polizeilichen Kriminalitätsstatistiken (PKS). Das BFS sammelt die kantonalen Daten, verfasst einen Jahresbericht, der alle erfassten strafbaren Handlungen behandelt, und veröffentlicht verschiedene Indikatoren und Tabellen, die speziell auf Gewalt und häusliche Gewalt ausgerichtet sind. Auch die Kantonspolizeien veröffentlichen jeweils einen eigenen Bericht, der auf ihren eigenen Daten basiert, die sie dem BFS zur Verfügung stellen.
Derzeit stellt das BFS der Öffentlichkeit seit 2009 jährlich 5 Tabellen zur Gewalt im Allgemeinen und 37 Tabellen spezifisch zur häuslichen Gewalt zur Verfügung.
Im Rahmen der Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (MONET 2030) berechnet das BFS für den Themenbereich "Gleichstellung der Geschlechter" einen Indikator für häusliche Gewalt (SDG 5.2). Für den Themenbereich "Frieden, Gerechtigkeit und wirksame Institutionen" berechnet es zudem einen Indikator für Gewaltdelikte (SDG 16.1). Das BFS berechnet auch für das Legislaturmonitoring einen Indikator für häusliche Gewalt, der mit dem Indikator für das Ziel 2030 identisch ist, und einen Indikator für Gewaltdelikte, der dem Indikator des Ziels 2030 recht nahe kommt.
Im Bereich der Opferhilfe hat das BFS jährlich 10 Tabellen für den Zeitraum ab 2000 veröffentlicht. Seit 2018 veröffentlicht das BFS eine Tabelle, welche die Beziehung zwischen Tatperson und Opfer mit einbezieht. Diese Daten sind jedes Jahr gegen Ende Juni verfügbar. Zwei spezifische Berichte[3], die einen Abgleich zwischen den Beratungen und den Anzeigen vornehmen, werden von der Stiftung verfasst.
Die Statistiken zur Wohnbevölkerung (Anzahl der Haushalte, Männer/Frauen, CH/Nicht-CH), die für bevölkerungsbezogene Berechnungen benötigt werden, werden im Oktober veröffentlicht. Die Stiftung veröffentlicht einen Bericht mit normierten Zahlen für verschiedene Bevölkerungsgruppen, sobald diese Daten vorliegen[4].

2.3 Die Gründe für diesen Bericht

Die Darstellung der Daten beeinflusst die Bedeutung, die der Leser dem Phänomen der häuslichen Gewalt oder der Gewalt "überhaupt" beimessen kann.
Der Anteil der häuslichen Gewalt im Bericht des BFS und in den Berichten der Kantonspolizeien ist für ein Problem, das sowohl von der WHO als auch von der Schweizer Regierung und einigen oder allen Kantonsregierungen als kritisch eingestuft wird, sehr gering. Auf der Ebene des BFS wird häusliche Gewalt auf drei Seiten reduziert. Dasselbe gilt in den kantonalen Berichten für diejenigen Kantone, welche die Darstellung des BFS übernehmen. Einige Kantone behandeln die häusliche Gewalt sogar noch summarischer.
Von den 37 jährlichen Tabellen auf der Website des BFS, die sich mit häuslicher Gewalt befassen, werden 20 in Raten ausgedrückt, in der Regel auf 10'000 Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe. Die in diesen Tabellen erscheinenden Zahlen sind niedrig und können den Eindruck erwecken, dass häusliche Gewalt nicht so häufig vorkommt.
Dieses Gefühl wird durch die geringe Anzahl von Einzelpersonen, die Opfer schwerer häuslicher Gewalt im Indikator SDG 5.2 (123 im Jahr 2023) im Vergleich zu schwerer Gewalt im Indikator SDG 16.1 (1'252 im Jahr 2023) sind, nur noch verstärkt.
Es ist fast unvermeidlich, dass sich die Politik nicht stark gegen häusliche Gewalt engagiert. Für einen Entscheidungsträger, der nicht für dieses Phänomen sensibilisiert wurde, zeugt es von einer angemessenen Hingabe seiner Zeit und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, wenn er nur einen entsprechenden Teil davon für die ihm zur Verfügung gestellten Kennzahlen/Indikatoren aufwendet.
Dies ist einer der Gründe, warum die Stiftung ihre eigenen gewaltbezogenen Indikatoren berechnet hat[5] :

- Der SDG-Indikator 5.2-K2.0 zur Überwachung häuslicher Gewalt basiert auf den Artikeln, die im offiziellen SDG-Indikator 16.1

[2] Der GREVIO-Bericht ist hier verfügbar, ebenso wie die Antwort des Bundesrats
[3] https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Dernier-ViolDom_K2_2_DE.pdf und https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Dernier-ViolDom_K2_2_Detail_DE.pdf
[4] https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Dernier-ViolDom_K2_3_DE.pdf
[5] Die K2-Indikatoren werden auf dieser Internet-Seite dargestellt. Die Definition der Indikatoren im PDF-Format können Sie hier herunterladen.

verwendet werden. Er umfasst zusätzlich zu den Artikeln des ursprünglichen Indikators auch die Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Selbst in dieser erweiterten Form als der "Originalindikator" erfüllt er nicht die Ziele der WHO, der die Schweiz beigetreten ist.

- Der Indikator SDG 5.2-K2.1 bezieht auch andere Sexualstraftaten mit ein.
- Der SDG-Indikator 16.1-K2.0 zur Überwachung der nicht häuslichen Gewalt extrahiert die Fälle schwerer häuslicher Gewalt aus den Fällen der gesamten schweren Gewalt. Qualifizierter Raub (Art. 140, Ziff. 4) wurde ebenfalls herausgenommen, da er nicht in den Tabellen zur häuslichen Gewalt enthalten ist. Der Indikator ODD 16.1-K2.0 gibt ein Bild der Gewalt "ausserhalb".
- Der Indikator SDG 16.1-K2.1 bezieht zusätzlich zur vorherigen Version die strafbaren Handlungen des Strafgesetzbuches 115 (Selbstmord), 183 und 184 (Freiheitsberaubung und Entführung) sowie 187, 188, 189 und 191 (sexuelle Handlungen) mit ein.
- Der Indikator SDG 5.6-K2.0 gibt die Anzahl der von der Polizei registrierten Opfer psychischer Gewalt an.
- Der Viktimisierungsindikator K2[6] bezweckt, häusliche Gewalt des Typs "Zwangskontrolle" oder, in der Terminologie des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung, das "Verhalten von Gewalt und systematischer zwanghafter Kontrolle" aus der Sicht des der Tatperson zu beleuchten.
- Der Umgriffsindikator K2 zielt darauf ab, häusliche Gewalt des Typs "Zwangskontrolle" oder, in der Terminologie des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung, das "Verhalten von Gewalt und systematischer zwanghafter Kontrolle" aus der Sicht der Tatperson zu beleuchten.

Dieser Bericht erfüllt einen Teil des grundlegenden Ziels der Stiftung KidsToo, offiziellen Beratern und der Öffentlichkeit in Fällen häuslicher Gewalt Unterstützung zu bieten.

3 Schwere häusliche Gewalt

Die Kriterien, welche die Stiftung zur Definition von schwerer Gewalt heranzieht, entsprechen der Definition von schwerer Gewalt des BFS, mit Ausnahme von Raub mit schwerer Gefährdung des Opfers, zu denen die Artikel im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen hinzugefügt wurden:

- 111-113 Tötung (vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag)
- 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
- 116 Kindestötung
- 122 Schwere Körperverletzung
- 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien
- 183 Freiheitsberaubung und Entführung
- 184 Erschwerende Umstände
- 185 Geiselnahme
- 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern
- 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
- 189 Sexuelle Nötigung
- 190 Vergewaltigung
- 191 Schändung

3.1 Aus den Daten der geschädigten Personen

Die Zahl der geschädigten Personen schwerer Gewaltdelikte steigt nach einem Rückgang im Jahr 2021 (2. COVID-19-Jahr mit Aufhebung eines erheblichen Teils der Kontaktbeschränkungen) weiter an (+69% seit 2011, +28% seit 2021). Der Anstieg ist hauptsächlich auf weibliche Opfer zurückzuführen (+323 oder +33% im Vergleich zu 2023; +4 oder + 2% seit 2021).

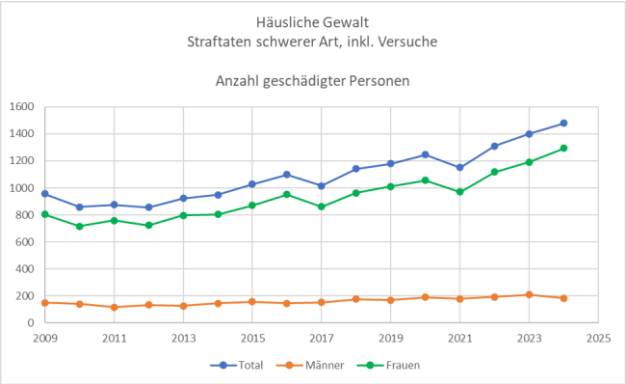

Abbildung 1: Schwere häusliche Gewalt, Zahl der geschädigten Personen

Der Anteil der weiblichen Geschädigten ist mit rund 85% weiterhin hoch, sowohl insgesamt als auch bei Frauen mit Schweizer oder ausländischer Staatsangehörigkeit. Derjenige der Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist immer noch höher als jener der Schweizerinnen. Er überschritt im Jahr 2024 sogar die 90%-Marke (91%).

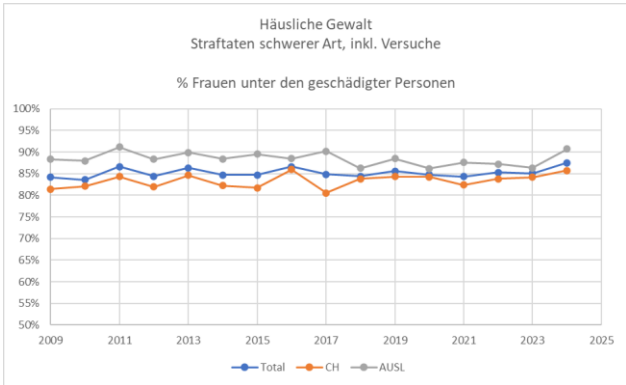

Abbildung 2: Prozent der weiblichen Geschädigten nach Nationalität (Total, Schweizerinnen CH oder Ausländerinnen AUSL)

[6] Zuvor als Gewalt "komplementärer oder strafender" Art bezeichnet. Künftig wird der Begriff Zwangskontrolle verwendet, der auf internationaler Ebene anerkannt und verwendet wird. Siehe auch Motion 25.3062: «Den Begriff der Zwangskontrolle in unserer Gesetzgebung verankern» von Jacqueline de Quattro.

3.2 Aus den Daten der beschuldigten Personen

Die Zahl der Beschuldigten schwerer Gewaltdelikte ist nach einem Rückgang im Jahr 2021 (2. Covid-19-Jahr) ebenfalls wieder stark angestiegen (+332 oder +31% seit 2021; +6% seit 2023). Der Anstieg ist vor allem auf männliche Tatpersonen zurückzuführen (+324 oder +32% bzw. +110 oder +9%). Die Zahl der weiblichen Tatpersonen ist im Jahr 2024 rückläufig (+8 bzw. +9%; bzw. -27 bzw. -21%).

Der Anteil[7] weiblicher Beschuldigten bleibt mit weniger als 10% gering, sowohl insgesamt als auch bei Frauen mit Schweizer oder ausländischer Staatsangehörigkeit. Der Anteil der Schweizerinnen ist etwas höher als jener der Ausländerinnen (+7,9% im 2024, resp. +6,5%).

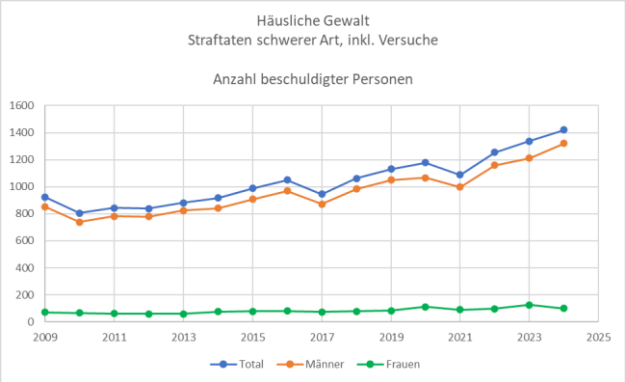

Abbildung 3: Schwere häusliche Gewalt, Zahl der beschuldigten Personen

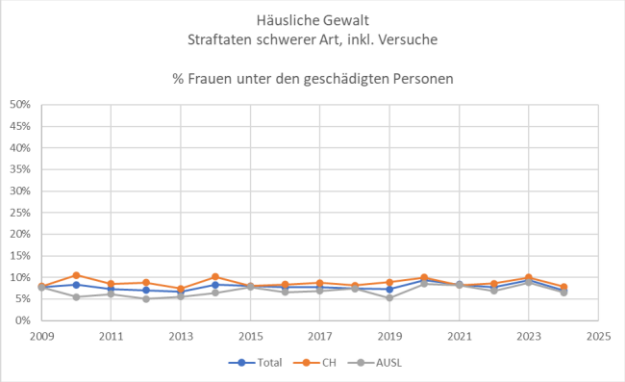

Abbildung 4: Prozent der weiblichen Beschuldigten nach Nationalität (Total, Schweizerinnen CH oder Ausländerinnen AUSL)

4 "Nicht schwere" häusliche Gewalt

Bei der „nicht schweren“ häuslichen Gewalt (In den Abbildungen <SCHWER) werden alle Daten aus den Artikeln des Strafgesetzbuchs in denselben Tabellen wie bei der schweren Gewalt berücksichtigt, mit Ausnahme der bereits behandelten:

- 118 Abs. 2 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der schwangeren Frau
- 123 Einfache Körperverletzung
- 126 Tätlichkeiten
- 127 Aussetzung
- 129 Gefährdung des Lebens
- 136 Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder
- 173 Üble Nachrede
- 174 Verleumdung
- 177 Beschimpfung
- 179septies Missbrauch einer Fernmeldeanlage
- 180 Drohung
- 181 Nötigung
- 181a Zwangsheirat, gezwungene eingetragene Partnerschaft
- 193 Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit
- 198 Sexuelle Belästigungen
- 260bis Strafbare Vorbereitungshandlungen

[7] Der Prozentsatz der Frauen wurde aus dem Prozentsatz der Männer errechnet, um fehlende Daten in den BFS-Tabellen auszugleichen, die aus Datenschutzgründen fehlen.

4.1 Aus den Daten der geschädigten Personen

Die Zahl der geschädigten Personen nicht schwerer Gewaltdelikte steigt 2024 stark an (+1'052 oder +6% im Vergleich zu 2023, +1'426 oder +8% im Vergleich zu 2021, dem zweiten Covid-19-Jahr, +5'332 oder +40% seit 2011), mehrheitlich weibliche Opfer (+797 oder +6%; +1'074 oder 9% im Vergleich zu 2021).

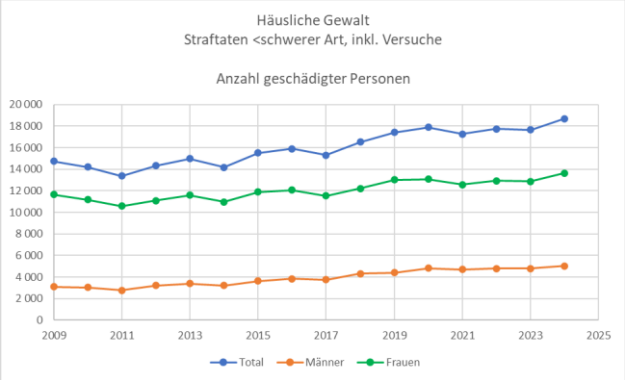

Abbildung 5: Nicht schwere häusliche Gewalt, Zahl der geschädigten Personen

Der Anteil weiblicher Geschädigter bleibt mit über 70% weiterhin hoch, sowohl insgesamt (73%) als auch bei Frauen mit Schweizer (71%) oder ausländischer Staatsangehörigkeit (75%). Er ist niedriger als bei schwerer Gewalt (ca. 85%). Der leichte Abwärtstrend scheint seit 2021 zum Stillstand gekommen zu sein.

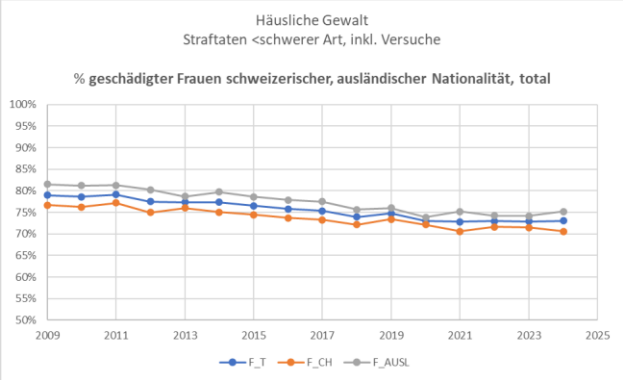

Abbildung 6: Nicht schwere häusliche Gewalt. % geschädigte Frauen und Nationalität (Total F_T, Schweizerinnen F_CH oder Ausländerinnen F_AUSL)

4.2 Aus den Daten der beschuldigten Personen

Die Zahl der beschuldigten Personen schwerer Gewaltdelikte übersteigt 2024 (17'779) den bisherigen Höchststand aus dem Jahr 2020. Im Vergleich zu 2021 sind die Schwankungen hauptsächlich auf Männer zurückzuführen (+929). Die Zahl der weiblichen Beschuldigten steigt um 277.

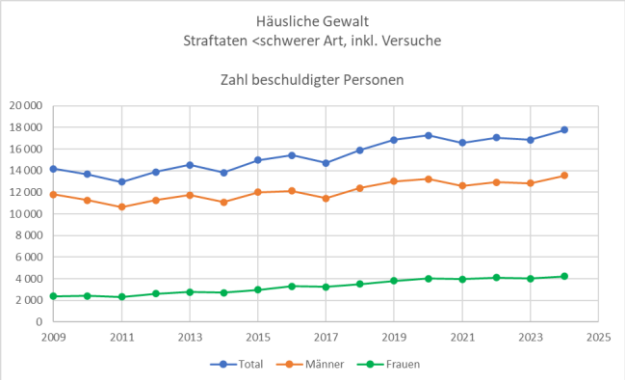

Abbildung 7: Nicht schwere häusliche Gewalt, Zahl der beschuldigten Personen

Der Anteil[8] der beschuldigten Frauen schwerer Gewalt ist langsam, aber stetig von ca. 18% im Jahr 2009 auf ca. 25% ab dem Jahr 2022 (23,8% im Jahr 2024) angestiegen. Im Jahr 2024 sind 25.5% der Beschuldigten Schweizer Frauen. Bei den ausländischen Beschuldigten beträgt der Frauenanteil 22.6%. Diese steigende Tendenz ist bei schwerer Gewalt nicht zu beobachten (siehe Seite 8).

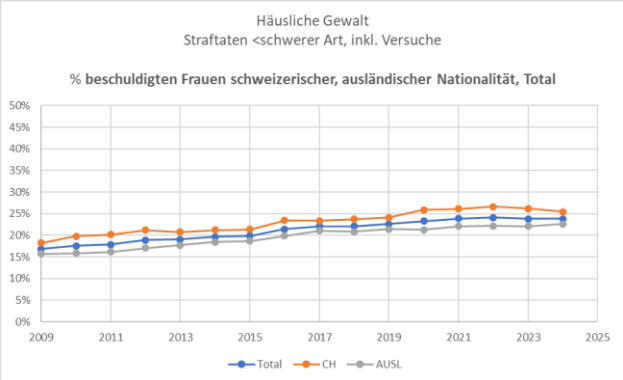

Abbildung 8: Nicht schwere häusliche Gewalt. % weibliche Beschuldigte und Nationalität (Total, Schweizerinnen CH oder Ausländerinnen AUSL)

[8] Der Prozentsatz der Frauen wurde aus dem Prozentsatz der Männer berechnet, um fehlende Daten in den BFS-Tabellen auszugleichen, die aus Datenschutzgründen fehlen.

5 Die Gewaltindikatoren K2[9]

5.1 Viktimisierung und Umgriff

Der Viktimisierungsindikator
Bei häuslicher Gewalt erleidet ein Opfer oft verschiedene Arten von strafbaren Handlungen, und einige strafbare Handlungen werden von der mutmasslichen Tatperson wiederholt. Diese verschiedenen strafbaren Handlungen und ihre Wiederholung erhöhen den Grad des Leidens des Opfers.

Abbildung 9: Viktimisierungsindikator K2.0

Während der Viktimisierungsindikator von 2015 bis 2023 um die 400%-Marke schwankte, stieg er 2024 stark an und erreichte 437%. Trotz der auf verschiedenen Ebenen ergriffenen Informations- und Sensibilisierungskampagnen, geht dieser Indikator nicht zurück.

Der Umgriffsindikator
Systematische Gewalt, die auch als Zwangskontrolle bezeichnet wird, ist dauerhaft. Ihr Muster zeichnet sich durch eine missbräuchliche asymmetrische Beziehung aus. Sie ist Teil eines Gesamtschemas, das die verschiedensten Arten von Kontrollverhalten umfasst, entwürdigend und missbräuchlich ist und darauf abzielt, die Beziehung zu seiner Partnerin oder seinem Partner zu dominieren und ein dauerhaftes Dominanzverhältnis herzustellen.

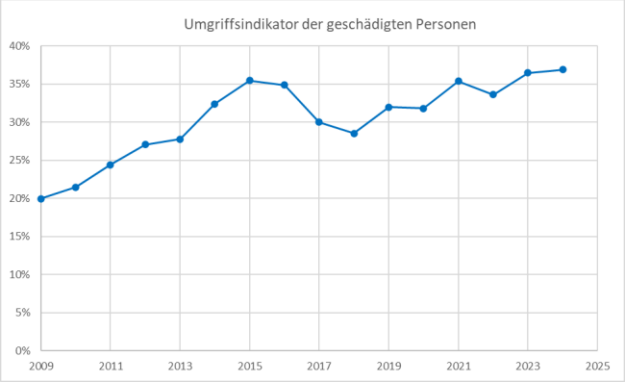

Abbildung 10: Umgriffsindikator K2.0

Der Umgriffsindikator wies von 2009 bis 2015 einen starken Anstieg auf, gefolgt von einem Rückgang in den Jahren 2017 und 2018 und einem erneuten Anstieg bis 2021, der leider wieder den Höchststand von 2015 erreichte. Der leichte Rückgang im Jahr 2022 wird nicht bestätigt. Vielmehr ist seit 2018 ein Aufwärtstrend des Indikators zu beobachten (37% im Jahr 2024).

5.2 Gemäss den Versionen des Indikators SDG 5.2

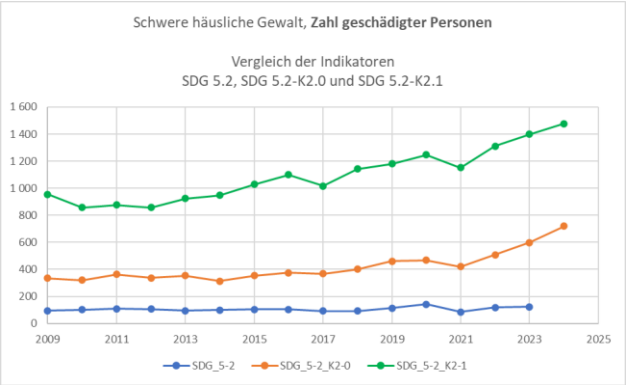

Abbildung 11: Schwere häusliche Gewalt, Zahl der geschädigten Personen gemäss der verschiedenen Versionen des SDG-Indikators 5.2

Die Zahl der Opfer schwerer häuslicher Gewalt steigt von 123 im Jahr 2023 für den offiziellen Indikator auf 720 im Jahr 2024 (598 im Jahr 2023) gemäss der ersten von KidsToo definierten Version des Indikators SDG 5.2-K2 auf 1'478 (1'400 im Jahr 2023 gemäss der letzten Version). Die offizielle Zahl der geschädigten Personen ist etwa 6 bis 12 Mal niedriger als „unsere“ Zahlen.

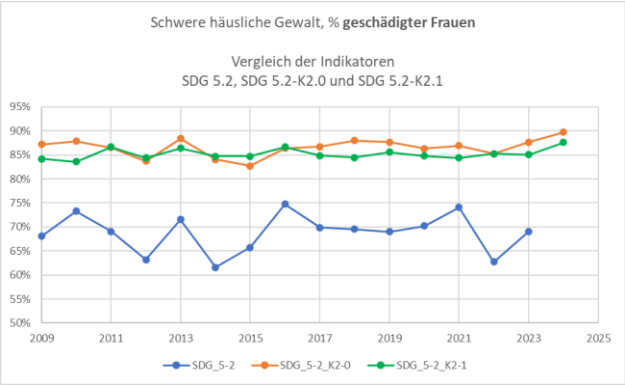

Abbildung 12: Schwere häusliche Gewalt, % geschädigten Frauen gemäss der verschiedenen Versionen des SDG-Indikators SDG-Indikator 5.2

Die Prozentsätze der geschädigten Frauen gemäss den verschiedenen Versionen unseres Indikators liegen mit rund 85-90% sehr nahe beieinander. Sie liegen weit über dem Wert der offiziellen Version, der zwischen 60 und 75% schwankt.

[9] Die K2-Indikatoren werden auf dieser Internet-Seite dargestellt. Die Definition der Indikatoren im PDF-Format können Sie hier herunterladen.

5.3 Psychische Gewalt

Psychische Gewaltdelikte sind strafbare Handlungen, die vom BFS als weniger schwer eingestuft werden (z. B. Beleidigungen, Drohungen). Dennoch verursachen sie grosses Leid. Da die Entscheidung, solche strafbaren Handlungen anzuzeigen, von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfällt, erreicht die verdeckte Kriminalität ein hohes Niveau. Das Verhalten der Opfer - ihre mehr oder weniger grosse Bereitschaft, Anzeige zu erstatten - sowie die kantonalen Verfahren zur Erfassung dieser strafbaren Handlungen spielen bei Fällen von psychischer Gewalt eine grössere Rolle als bei Fällen von schwerer Gewalt.
Analog zu den MONET 2030 Indikatoren[10] für nachhaltige Entwicklung hat KidsToo einen SDG 5.6-K2.0 Indikator definiert[11].

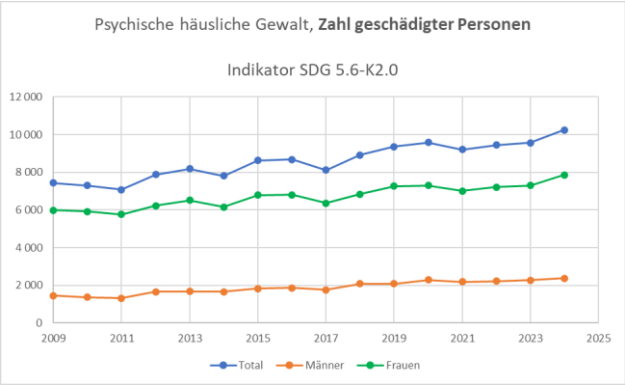

Abbildung 13: SDG-Indikator 5.6-K2.0 Psychische Gewalt nach Geschlecht

Die Zahl der geschädigten Personen zeigt seit 2011 einen fast kontinuierlichen Aufwärtstrend. Die Zahl der geschädigten Personen ist insgesamt um 44% gestiegen, bei den Frauen um 36% und bei den Männern um 81%

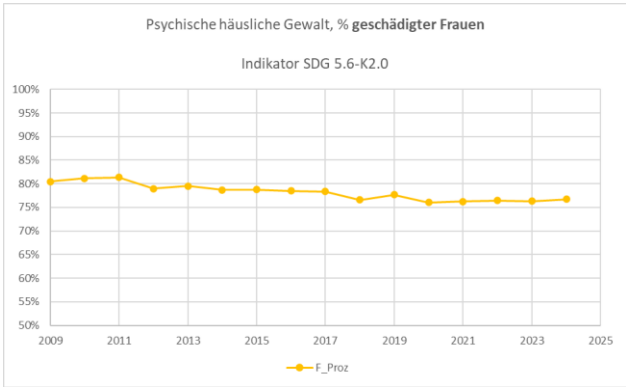

Abbildung 14: Prozentsatz der weiblichen Opfer psychischer Gewalt

Frauen sind nach wie vor häufiger von psychischer Gewalt betroffen als Männer. Im Jahr 2011 waren sie mit einem Anteil von über 80% viermal so häufig betroffen wie Männer. Seit 2020 ist die Zahl der weiblichen Opfer mit 76% "lediglich" noch dreimal so hoch wie jene der männlichen Opfer.

[10] Das Indikatorensystem MONET 2030 ist für das Monitoring der nachhaltigen Entwicklung bestimmt. Es misst die aktuelle Situation und die Entwicklung der Schweiz in Bezug auf die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung. Siehe https://www.sdgital2030.ch/

[11] Die Indikatoren K2 sind auf dieser Internet-Seite dargestellt. Die Definition der Indikatoren im PDF-Format können Sie hier herunterladen.

6 Vergleich zwischen "nicht häuslicher" und häuslicher Gewalt

Die "nicht häusliche" Gewalt (NHG) wird berechnet, indem die veröffentlichten Werte für häusliche Gewalt (HG) von denen der Gewaltstatistik (gesamt, inklusive häusliche Gewalt) subtrahiert werden.

Durch diesen Vergleich lassen sich Unterschiede zwischen diesen beiden Formen der Gewalt sowohl für die geschädigten als auch für die beschuldigten Personen feststellen.

6.1 Alle strafbaren Handlungen innerhalb häuslicher UND nicht häuslicher Gewalt

Bei diesem Vergleich werden für jedes Jahr alle Arten von strafbaren Handlungen (Artikel des StGB), die in der Statistik über häusliche Gewalt vorkommen, und dieselben Artikel in der Gewaltstatistik, berücksichtigt.

6.1.1 Geschädigte Personen

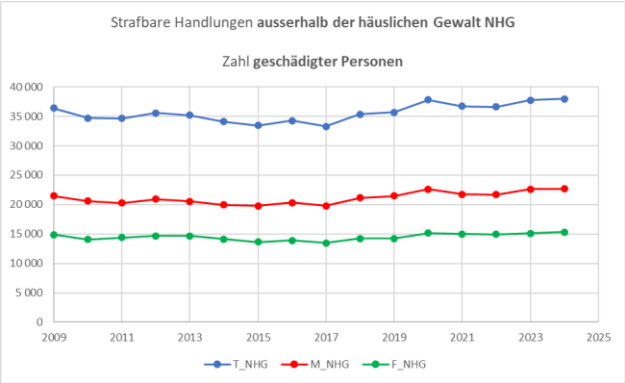

Abbildung 15: "Nicht häusliche" Gewalt. Zahl geschädigter Personen nach Geschlecht (total [T_NHG], Männer [M_NHG], Frauen [F_NHG]

Die Zahl der durch "nicht häusliche" Gewalt geschädigten Personen steigt seit 2017 an. Die Zahl der geschädigten Personen hat den historischen Höchststand von 2020 um 37'821 Opfer überschritten. Im Jahr 2024 stieg die Zahl auf 37'960.

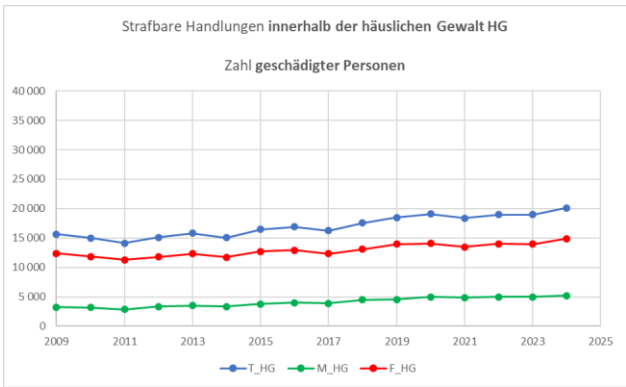

Abbildung 16: Häusliche Gewalt. Zahl geschädigter Personen nach Geschlecht (total [T_HG], Männer [M_HG], Frauen [F_HG]

Die Zahl der durch häusliche Gewalt geschädigten Personen steigt seit 2011 fast ununterbrochen an. Die Zahl der geschädigten Personen erreicht mit 20'096 Opfern im Jahr 2024 einen neuen historischen Höchststand. Die Zahl der weiblichen Geschädigten ist seit 2011 um 32% gestiegen. Diejenige der Männer ist um 81% gestiegen.

6.1.2 Prozentsatz der geschädigten Frauen

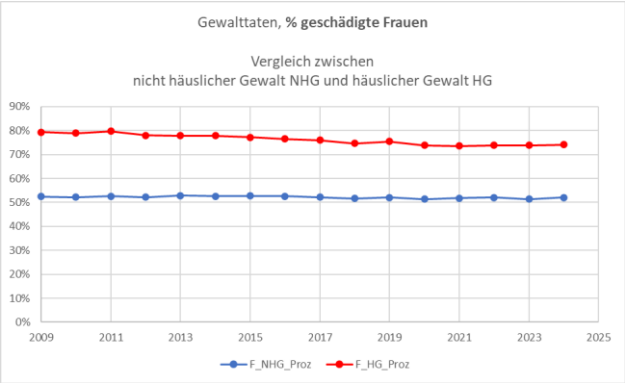

Abbildung 17: Vergleich % von weiblichen Geschädigten häuslicher [F_HG_Proz] und "nicht häuslicher" Gewalt [F_NHG_Proz]

Der Anteil der Frauen, die Opfer von „nicht häuslicher" Gewalt geworden sind, ist seit 2009 bei knapp über 50% stabil geblieben.
Der Anteil der Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, geht stetig zurück. Er sinkt von 79% im Jahr 2011 auf 74% im Jahr 2024.

Auf der Grundlage dieser Gesamtzahlen, die auch die strafbaren Handlungen umfassen, die beiden Arten von Gewalt gemein sind, könnte man zum Schluss kommen, dass „nicht häusliche" Gewalt nicht geschlechtsspezifisch ist, während häusliche Gewalt stark zu Lasten der Frauen geht.
Wenn sich der Rückgang des Anteils weiblicher Opfer gemäss diesem Trend fortsetzen würde, würde es noch rund 60 Jahre dauern, bis der Anteil auf 50% gesunken wäre.

6.2 Schwere Gewalt[12]

6.2.1 Geschädigte Personen

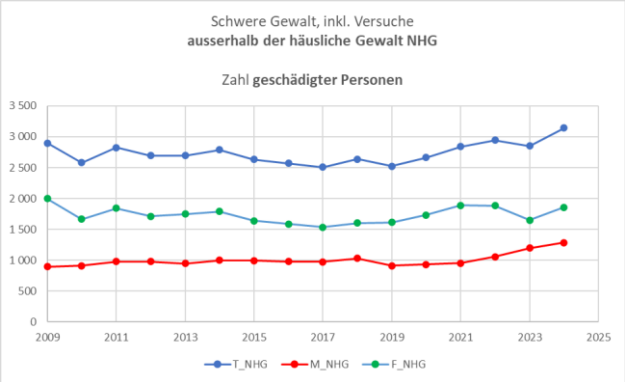

Abbildung 18: "Schwere nicht häusliche" Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_NHG], Männer [M_NHG], Frauen [F_NHG])

Die Zahl der durch schwere "nicht häusliche" Gewalt geschädigten Personen steigt seit 2019 an. Nach einem mit 2'942 geschädigten Personen historischen Höchststand im Jahr 2022 erreicht die Zahl der geschädigten Personen 2024 mit 3'142 Opfern einen neuen Höchststand. Die Zahl der weiblichen Geschädigten ist leicht gesunken (-30), von 1'886 im Jahr 2022 auf 1'856 im Jahr 2024. Die Zahl der männlichen Opfer ist hingegen im Vergleich zu 2022 angestiegen (+230).

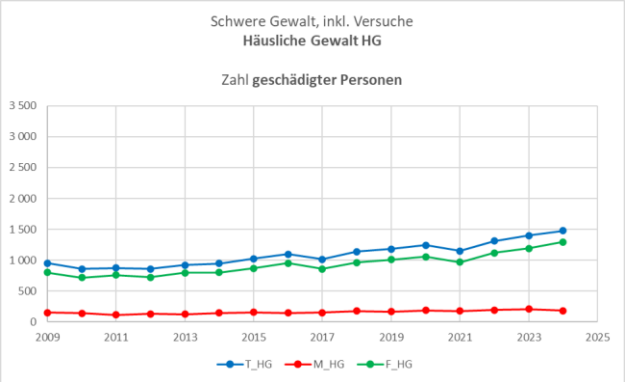

Abbildung 19: Schwere häusliche Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_HG], Männer [M_HG], Frauen [F_HG]

Der im Jahr 2021 beobachtete Rückgang der Zahl der geschädigten Personen schwerer häuslicher Gewalt hat sich nicht bestätigt. Seit 2021 ist die Zahl der Opfer stetig gestiegen und erreicht 2024 einen Stand von 1'478. Der Anstieg ist hauptsächlich auf die weiblichen Opfer zurückzuführen (+33% seit 2021), während die Zahl der männlichen Opfer fast wieder auf das Niveau von 2021 gesunken ist (+2%).

6.2.2 Beschuldigte Personen

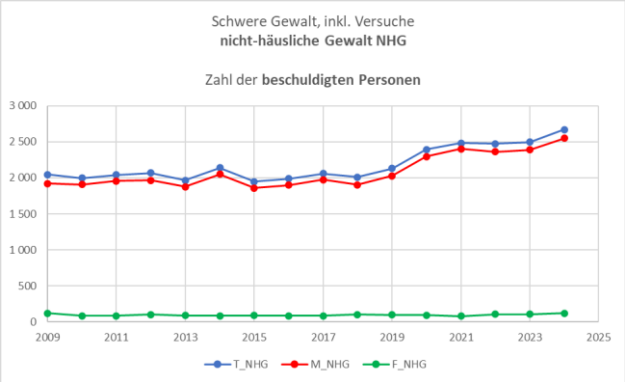

Abbildung 20: Schwere "nicht häusliche Gewalt". Zahl der beschuldigten Personen nach Geschlecht (Total [T_NHG], Männer [M_NHG], Frauen [F_NHG])

Auch die Zahl der Beschuldigten stieg mit einer Rekordzahl von 2'671 im Jahr 2024 an. Dieser Anstieg ist bei den weiblichen Beschuldigten ausgeprägt (+53% seit 2021). Bei den männlichen Beschuldigten ist dieser Anstieg moderater (+143 oder +32%).

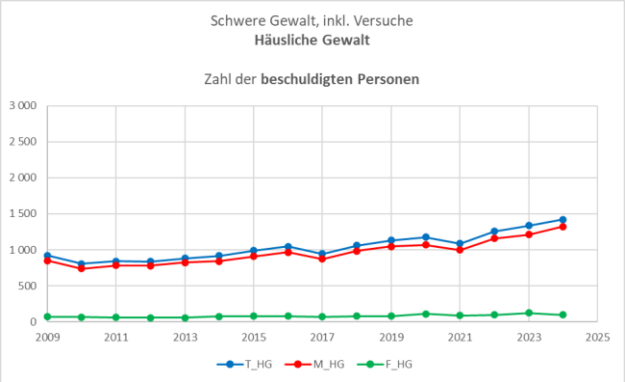

Abbildung 21: Schwere häusliche Gewalt. Zahl der beschuldigten Personen nach Geschlecht (Total [T_HG], Männer [M_HG], Frauen [F_HG])

Im häuslichen Umfeld stieg die Gesamtzahl der Beschuldigten nach einem kleinen Rückgang im Jahr 2021 wieder an und erreichte 2024 mit 1'420 beschuldigten Personen einen Höchststand. Der Anstieg ist hauptsächlich auf männliche Beschuldigte zurückzuführen (+324 oder +32% seit 2021), während es 8 weibliche Beschuldigte mehr als 2021 gab.

[12] Für diesen Vergleich wurden die Kriterien des Indikators SDG 16.1-K2.1 verwendet.

6.2.3 Prozentsatz der Frauen, geschädigt oder beschuldigt

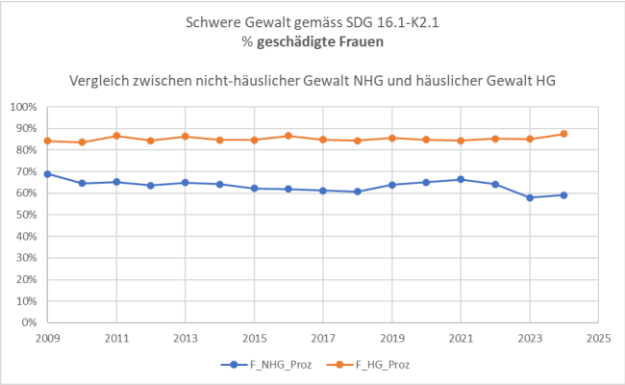

Abbildung 22: Schwere Gewalt. Vergleich in % weiblicher Geschädigter von häuslicher Gewalt [F_HG_Proz] und "nicht häuslicher" Gewalt [F_NHG_Proz]

Der Anteil der Frauen, die im häuslichen Umfeld geschädigt worden sind, steigt leicht an (ca. 87,5%). Er ist höher als der Anteil der Frauen, die von einer "nicht häuslichen" Tatperson geschädigt wurden (59%).

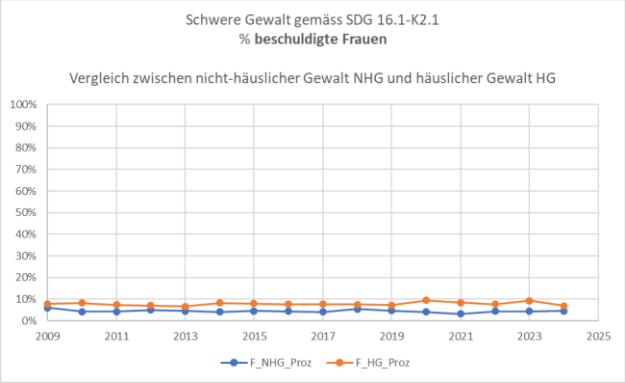

Abbildung 23: Schwere Gewalt. Vergleich in % weiblicher Beschuldigte von häuslicher Gewalt [F_HG_Proz] und "nicht häuslicher Gewalt" [F_NHG_Proz]

Bei den weiblichen Beschuldigten, sowohl im häuslichen als auch im "nicht häuslichen" Umfeld, ist der Anteil gering (ca. 7%, resp. 5%).

6.3 Psychische Gewalt

6.3.1 Geschädigte Personen

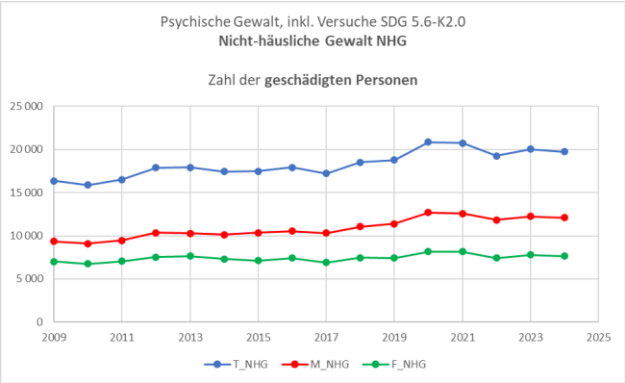

Abbildung 24: "Nicht häusliche" psychische Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_NHG], Männer [M_NHG], Frauen [F_NHG])

Seit 2020 ist sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern ein Plateau hinsichtlich der Anzahl der durch psychische Gewalt geschädigten Personen zu beobachten.
Die Zahl der männlichen Opfer von „nicht häuslicher“ psychischer Gewalt ist immer noch deutlich höher als die der Frauen.

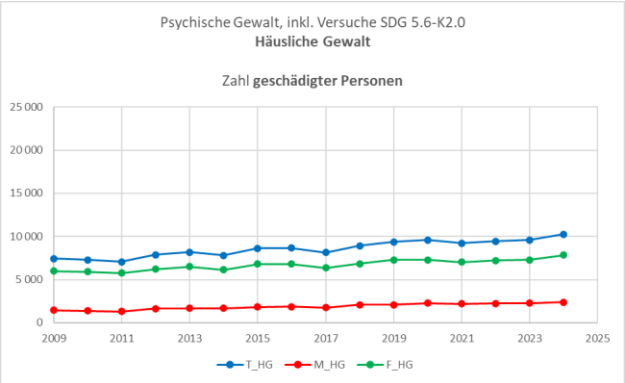

Abbildung 25: Häusliche psychische Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_HG], Männer [M_HG], Frauen [F_HG])

Nach einem Plateau zwischen 2020 und 2023 steigt die Zahl der Geschädigten häuslicher psychischer Gewalt wieder leicht an, auf 10’244 Personen im Jahr 2024.
Im Gegensatz zur „nicht häuslichen“ Gewalt ist die Zahl der weiblichen Opfer von häuslicher psychischer Gewalt immer noch deutlich höher als die der männlichen (Faktor 3.3).

6.3.2 Prozentsatz der geschädigten Frauen

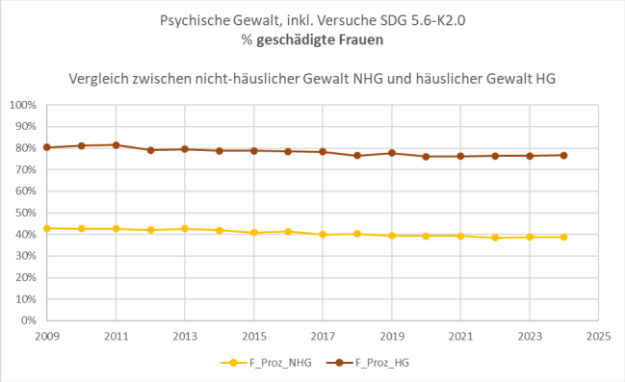

Abbildung 26: Psychische Gewalt, Vergleich des Prozentsatzes geschädigter Frauen im häuslichen [F_Proz_HG] und im "nicht häuslichen" Umfeld [F_Proz_NHG]

Der Anteil der Frauen, die Opfer von "nicht häuslicher" psychischer Gewalt sind, liegt immer noch unter 45%. Er ist seit 2020 sogar auf unter 40% gesunken.

Bei psychischer Gewalt im häuslichen Umfeld liegt der Anteil der geschädigten Frauen immer noch bei leicht über 75%, auch wenn er seit seinem Höchststand im Jahr 2011 mit 81% leicht gesunken ist.

7 Vorschläge für Verbesserungen

Die Verbesserungsvorschläge zur Kenntnis der häuslichen Gewalt betreffen teils die auf der Ebene der PKS zu erhebenden Daten, aber hauptsächlich die Analyse dieser Daten durch das BFS und ihre Bereitstellung für die mit dieser Thematik verbundenen Akteure. Diese Vorschläge entsprechen fast wortwörtlich den Vorschlägen in unseren bisherigen, welche zum Teil auch im GREVIO-Bericht erwähnt werden.

Kinder und eheliche Gewalt
Die für die polizeiliche Kriminalstatistik erhobenen Daten weisen minderjährige Kinder, die "indirekte" Opfer von Gewalt sind, nicht aus. Auch Zeugen von Gewalt sind Opfer. Bei häuslicher Gewalt ist diese Auswirkung durch die Wiederholung der Taten und die emotionale Bindung des Kindes an das Opfer und die Tatperson noch bedeutender. Auch wenn das Kind nicht in der Lage ist, selbst eine Anzeige zu erstatten, würde eine Angabe zu Alter und Geschlecht der im Haushalt anwesenden/abhängigen Kinder eine Vorstellung des Ausmasses des Problems vermitteln. Gemäss einigen in der Schweiz durchgeführten Studien sind bei Polizeieinsätzen in der Wohnung in etwa der Hälfte der Fälle Kinder anwesend, aber nicht alle Einsätze vor Ort werden zur Anzeige gebracht. Wenn davon ausgegangen wird, dass bei der Hälfte der Gewaltdelikte zwei Kinder anwesend sind, verdoppelt sich die Zahl der Opfer.

Interkantonale Unterschiede
In den vom BFS herausgegebenen Tabellen werden Gewaltdelikte und häusliche Gewalt auf schweizerischer Ebene konsolidiert dargestellt, wobei entweder von den geschädigten oder den beschuldigten Personen ausgegangen wird. Eine Aufschlüsselung der Daten nach Kantonen (oder Konsolidierung von Kantonen bei weniger bevölkerten Kantonen) würde Aufschluss darüber geben, ob es Unterschiede zwischen den Kantonen gibt und ob die von einem oder mehreren Kantonen eingeführten Massnahmen zu Verbesserungen im Zusammenhang mit Gewalt im Allgemeinen und häuslicher Gewalt im Besonderen führen. Eine erste von KidsToo durchgeführte Analyse anhand der kantonseigenen Daten bis 2020[13] zeigt die Unterschiede zwischen den Kantonen auf.

Beziehungen zwischen geschädigten und beschuldigten Personen
Eine Tabelle (oder ein Datenwürfel), die geschädigte UND beschuldigte Personen in Beziehung setzt, würde eine genauere Analyse der häuslichen Gewalt ermöglichen. Fragen wie der Einfluss des Alters oder des Altersunterschieds der Personen in der Partnerschaft, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt von Kindern gegen Eltern oder Grosseltern, Nationalität (CH/CH, CH/Nicht-CH, Nicht-CH/Nicht-CH) innerhalb der Partnerschaft könnten analysiert werden.
Auch Gewalt innerhalb gleichgeschlechtlicher Paare könnte in Zahlen ausgedrückt werden, falls die Zahl der Fälle (leider) gross genug ist, um angegeben werden zu können.

Zusammenhang zwischen den Anzeigen
Informationen über Kreuzanzeigen, bei denen die Betroffenen einmal als geschädigte und einmal als beschuldigte Person auftreten, wer zuerst Anzeige erstattet hat und die Art und Anzahl der jeweiligen strafbaren Handlungen wären interessant zu erheben. Eine Gegenanzeige kann eine Strategie der gewalttätigen Person sein, um das "eigentliche" Opfer dazu zu bringen, seine Anzeige zurückzuziehen und/oder sich auch als Opfer für die Ziviljustiz zu konstituieren (Ansatz DARVO).

Die Tabellen basieren auf den Zahlen der einzelnen Jahre, sie geben keinerlei Hinweise auf Gewalt/Mehrfachanzeigen über mehrere Jahre. Diese Informationen würden einen Hinweis auf die Wirksamkeit der „Behandlung“ von Gewalt geben.

Zu erbringende Anstrengungen
Diese Daten sind vorhanden. Ihre zielgerichtete Nutzung zur Unterstützung von gezielten Präventionsmassnahmen oder -programmen, zur Planung von Ressourcen (Menschen, Infrastruktur) würde der Politik nützliche Entscheidungsgrundlagen liefern.

KidsToo hat zusammen mit dem Fachbereich Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule ein Datenbankverknüpfungsprojekt initiiert, das sich auf die polizeiliche Kriminalstatistik konzentriert. Falls das BFS bereit ist, die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, sollte es möglich sein, die verschiedenen zuvor erwähnten Punkte zur Verbesserung anzugehen, vielleicht mit Ausnahme der Problematik der Kinder innerhalb ehelicher Gewalt.

[13] https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Dernier-SPC_Canton_K2_DE.pdf

8 Quellen

8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)

T 19.02.02.01.08_2000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und Beschuldigte, 14.02.2025
T 19.02.03.01.01_2100	Strafgesetzbuch (StGB): Strafbare Handlungen und Geschädigte, 14.02.2025
T 19.02.05.01.05_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Beschuldigte, 14.02.202
T 19.02.05.01.06_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Geschädigte, 14.02.2025
T 21.02.30.0502.01.02	Häusliche Gewalt nach Geschlecht (für den Indikator SDG 5.2), 21.11.2024
T 21.02.30.1601.01.02	Häusliche Gewalt nach Geschlecht (für den Indikator SDG 16.1), 21.11.2024

Fondation KidsToo
c/o étude piquerez & droz
Rue des annonciades 8
2900 Porrentruy
www.kidstoo.ch